



Kundmachung

GZ: B-2024-1093-00093/0004
Datum: 11.06.2025

Kontaktdaten

Bearbeiter: Mag. (FH) Bianca Kreiger
Tel: 03182/7108 15
Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Zu- und Umbau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus, Errichtung einer überdachten Autoabstellfläche für 2 PKW, Sanierung des bestehenden Nebengebäudes, Einbau einer Pellets-Heizung und Errichtung einer Einfriedung mit elektronischem Schiebetor Stangersdorf 40

Elisabeth Zorn, 8052 Graz
Gerald Kurzmann, 8052 Graz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **27.03.2025**, sowie Ergänzung eines neuen Einreichplanes am **21.05.2025**, haben die Bauwerber Frau **Elisabeth Zorn**, und Herr **Gerald Kurzmann**, **Thaddäus-Stammel-Straße 33/Top 9, 8052 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für

**den Zu- und Umbau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus,
Errichtung einer überdachten Autoabstellfläche für 2 PKW,
Sanierung des bestehenden Nebengebäudes,
Einbau einer Pellets-Heizung und
Errichtung einer Einfriedung mit elektronischem Schiebetor**

auf dem Grundstück **GST 197 aus EZ 126 in KG 66175 Stangersdorf** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 02.07.2025, um ca. 09:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Stangersdorf 40** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Abg. z. NR Bgm. Joachim Schnabel

Parteienverkehrszeiten: Montag und Dienstag 8.00-12.00 Uhr,
Mittwoch 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Sprechstunden Bürgermeisters: Freitag 10.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt Lang zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der körperlichen Amtstafel im Gemeindeamt der Gemeinde Lang sowie zusätzlich durch Veröffentlichung auf der virtuellen Amtstafel der Gemeinde Lang unter <http://www.lang.gv.at/amtstafel> kundgemacht wurde.

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Für den Bürgermeister:

Mag. (FH) Bianca Kreiger
(elektronisch signiert)

Ergeht an:

Bauwerber:	Elisabeth Zorn, Thaddäus-Stammel-Straße 33/Top 9, 8052 Graz Gerald Kurzmann, Thaddäus-Stammel-Straße 33/Top 9, 8052 Graz
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r):	Elisabeth Zorn, 8052 Graz
Verfasser der Projektunterlagen:	Kapper Bau GmbH, 8083 St. Stefan im Rosental
Sonstige:	Energienetze Steiermark GmbH, 8430 Leibnitz Marktgemeinde Lebring-Sankt Margarethen, 8403 Lebring-Sankt Margarethen
Sachverständige:	Semlitsch Walter Dipl.-Ing., 8430 Hasendorf Dielacher Markus Ing., 8430 Leibnitz
Verhandlungsleiter:	Abg. z. NR Bgm. Joachim Schnabel

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Anrainer.

